

**Verordnung  
über das  
Naturschutzgebiet „Taubried“**

Vom 27. März 2003

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der Niedermoorbereich südwestlich von Ellzee / Riedmühle zwischen dem westlichen Günzdamd und der westlichen Günzleite bei Hilbertshausen wird unter der Bezeichnung „Taubried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das im Landkreis Günzburg in den Gemarkungen Hausen, Ellzee und Stoffenried der Gemeinde Ellzee und der Gemarkung Unterwiesenbach der Gemeinde Wiesenbach gelegene Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 59 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebiets sowie der Waldbereich gemäß § 5 Nr. 2 ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das im Günztal bedeutendste Niedermoor mit der angrenzenden Günzau als Rückzugsgebiet und Vernetzungsschwerpunkt für die angestammte Lebensgemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln,
2. die überwiegend offene Riedlandschaft mit ihren Streuwiesen und artenreichen Feuchtwiesen, Hochstauden, Röhrichtern, Feuchtgebüschern und kleinen Feuchtwäldern zu erhalten und zu pflegen,
3. die Bestände der an die besonderen Lebensbedingungen des Niedermoors angepassten Pflanzen und Tiere zu schützen und zu fördern und die Standortbedingungen des Gebietes, besonders den Wasserhaushalt, zu verbessern,
4. naturnahe Feuchtstrukturen und Gewässer wie Quellbäche, Mulden, Rinnen und kleine Stillgewässer zu erhalten, zu renaturieren und wiederherzustellen,

5. die Übergangsbereiche der Lebensgemeinschaften der Günzau wie Hochstaudenfluren, Röhrichte, Feuchtgebüsche und -wälder zu den Auewiesen zu sichern und Flächen intensiver Bewirtschaftung in naturverträgliche Nutzungen zu überführen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer oder Entwässerungsanlagen anzulegen,
  6. Flächen umzubrechen oder ihre Bewirtschaftung zu intensivieren,
  7. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Röhrichte, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnplätzen oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
  11. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner sind folgende Handlungen verboten,
  1. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, mit Ausnahme auf der Kreisstraße, dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte im Rahmen erlaubter Nutzungen,

2. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht bei Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
4. Veranstaltungen durchzuführen,
5. Feuer zu machen,
6. Tiere an ihren Wohn-, Zuflucht-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte aller Art zu benutzen,
8. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie Modellgeräte zu betreiben.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und nach § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - a) der Streuwiesennutzung,
  - b) der Grünlandnutzung auf den als Grünland genutzten Flächen oder deren Extensivierung,
  - c) der Ackernutzung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 941/2, 942, 942/2, 943, 953 der Gemarkung Stoffenried und Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Wiesenbach, oder deren Extensivierung,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Zäunung von Forstkulturen auf bisher genutzten Flächen entsprechend der Kennzeichnung in der Schutzgebietskarte, soweit sie der Erhaltung oder Wiederherstellung von Beständen mit standortheimischer Artenzusammensetzung dient, sowie Maßnahmen des Forstschutzes,
3. die Wiederbegründung von Auwald im Uferbereich der Günz, dieser umfasst einen Geländestreifen von 50 m Tiefe ab Fuß des Uferdamms der Günz in westlicher Richtung, der in der Schutzgebietskarte schraffiert dargestellt ist,
4. Maßnahmen des Jagdschutzes und die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage einfacher, auch überdachter Jagdansitze oder –kanzeln; ausgeschlossen sind die Verwendung von Schlagfallen und die Neuanlage von Fütterungsstellen und Wildäckern, ausgenommen die Verlegung bereits bestehender Fütterungsstellen oder Wildäcker im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Unterhaltung der Teichanlagen im bisherigen Umfang, sowie Maßnahmen des Fischereischutzes,
6. die Unterhaltung der Gewässer ohne Grabenfräse in den Monaten August bis Oktober unter Beibehaltung des Gewässerprofils,
7. die Unterhaltung der Straßen und Wege sowie landwirtschaftlicher Entwässerungsgräben und Dränagen, einschließlich ihrer Erneuerung zur Weiterführung der Wegenutzung,
8. Betrieb, Wartung und Instandsetzung der Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der Binnenentwässerung des Günstdeichs,
9. Gestaltungs-, Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie Bestandserhebungen und Untersuchungen der Pflanzen- und Tierwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

## **§ 6 Befreiung**

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen,

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Augsburg, den 27. März 2003  
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid  
Regierungspräsident